

Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (RVO ThF)

(vom 27. August 2018)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich wird erlassen.

II. Die Rahmenverordnung tritt mit Ausnahme von §§ 13 und 14 auf den 1. August 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Der Universitätsrat beschliesst separat über das Inkrafttreten von §§ 13 und 14.

IV. Die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. Januar 2014 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rahmenverordnung gemäss Dispositiv II aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen diese Rahmenverordnung sowie die Verordnungsaufhebung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Rahmenverordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (RVO ThF)

(vom 27. August 2018)

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

- Geltungsbereich § 1. ¹ Diese Rahmenverordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (UZH).
² Fakultätsübergreifende Studiengänge sowie hochschulübergreifende Double- und Joint-Degree-Studiengänge werden in separaten Rahmenverordnungen geregelt.
³ Über Fragen, die in dieser Rahmenverordnung und in den Studienordnungen nicht geregelt sind, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- Ausführende Bestimmungen § 2. Einzelheiten werden in den Studienordnungen geregelt.
- Module und Minor-Studiensprogramme anderer Fakultäten § 3. ¹ In Bezug auf die Möglichkeit der Wahl und Anrechnung eines Moduls oder eines Minor-Studienprogramms einer anderen Fakultät finden die Bestimmungen derjenigen Fakultät Anwendung, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird.
² In allen anderen Bereichen gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul oder das jeweilige Minor-Studienprogramm anbietenden Fakultät.
- Studienangebot § 4. ¹ Die Fakultät bietet folgende Bachelorstudiengänge im Umfang von 180 ECTS Credits an:
 – Bachelor of Theology,
 – Bachelor of Arts in Religionswissenschaft.
² Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 und 30 ECTS Credits für Studierende anderer Fakultäten an.

³ Die Fakultät bietet folgende Masterstudiengänge im Umfang von 120 ECTS Credits an:

- Master of Theology,
- Master of Arts in Religionswissenschaft,
- Master of Arts in Christentum und Gesellschaft (spezialisierter Master),
- Master of Arts in Religionen, Kulturen, Gesellschaft (spezialisierter Master).

⁴ Die Fakultät bietet auf Masterstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits für Studierende anderer Fakultäten an.

§ 5. ¹ Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang die Grade mit folgenden Bezeichnungen:

Bezeichnung
der Abschlüsse

- Bachelor of Theology UZH,
- Bachelor of Arts UZH in Religionswissenschaft.

² Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang die Grade mit folgenden Bezeichnungen:

- Master of Theology UZH,
- Master of Arts UZH in Religionswissenschaft,
- Master of Arts UZH in Christentum und Gesellschaft (spezialisierter Master),
- Master of Arts UZH in Religionen, Kulturen, Gesellschaft (spezialisierter. Master).

³ Die Fakultät kann die wissenschaftlichen Ausrichtungen mit dem Zusatz «in» in der Bezeichnung des Grades präzisieren.

⁴ Die Grade werden wie folgt abgekürzt:

- Bachelor of Theology UZH BTh UZH
- Bachelor of Arts UZH BA UZH
- Master of Theology UZH MTh UZH
- Master of Arts UZH MA UZH

B. Allgemeines zum Studium

§ 6. ¹ Ein Studiengang besteht aus

- einem Studienprogramm (Mono-Studienprogramm),
- aus zwei Studienprogrammen (Major-/Minor-Studienprogramm).

Zusammen-
setzung eines
Studiengangs

² Ein Studienprogramm ist eine durch die curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die zu einem Studienprogrammabschluss führt.

Regelcurricula	<p>§ 7. ¹ Die Studienordnungen legen für jedes Studienprogramm die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Regelcurriculum wird in geeigneter Weise publiziert.</p> <p>² Das Regelcurriculum sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von mindestens 30 ECTS Credits pro Semester vor.</p> <p>³ Ein Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.</p>
Zulassung	<p>§ 8. Für die Zulassung zu den Studiengängen ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) vom 27. August 2018 massgebend.</p>
Studium und Behinderung	<p>§ 9. ¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft die Fachstelle Studium und Behinderung, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt, und schlägt in diesem Fall nachteilsausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann die Fachstelle eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.</p> <p>² Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag der oder des Studierenden semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen gewähren.</p> <p>³ Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.</p>
Sprache	<p>§ 10. ¹ Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch oder Französisch erfolgen.</p> <p>² Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Masterstufe ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Veranstaltungen können auf Englisch oder Französisch erfolgen.</p> <p>³ Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.</p>
Urheberrecht an studentischen Arbeiten	<p>§ 11. ¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden.</p> <p>² Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.</p> <p>³ Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit die Studiendekanin oder den Studiendekan zu informieren.</p> <p>⁴ Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.</p>

§ 12. Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden. Plagiatskontrolle

§ 13. ¹ In den ersten 12 Semestern des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind die Studiengebühren gemäss der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich zu entrichten. Die Zählung beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation an der UZH. Studienzeit und -gebühren

² Überschreitet die oder der Studierende die Studienzeit gemäss Abs. 1 und liegt keine bewilligte Verlängerung nach § 14 vor, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

³ Die oder der Studierende erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Studienberatung Kontakt aufzunehmen, um einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

§ 14. ¹ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die oder der Studierende bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine Verlängerung der Studienzeit, für welche die einfache Kollegiengeldpauschale zu entrichten ist, um zwei Semester beantragen. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Leistungsausweises einzureichen. Antrag auf Verlängerung

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

³ Wird kein Antrag eingereicht oder lehnt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Antrag ab, verdoppelt sich die Studiengebühr.

⁴ Anträge auf Verlängerung können mehrfach gestellt werden.

§ 15. ¹ Alle studienrelevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich. Informationspflicht

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

Module	<p>§ 16. ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und sich über maximal zwei Semester erstrecken kann.</p> <p>² Das Absolvieren eines Moduls kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt und/oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.</p>
Modulangaben im Vorlesungsverzeichnis	<p>§ 17. Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrelevanten Angaben werden ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen.</p>
Modultypen	<p>§ 18. Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studienprogramms gemäss den Studienordnungen obligatorisch zu absolvieren sind, b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang gemäss den Studienordnungen auszuwählen sind, c. Wahlmodule: Module, die gemäss den Studienordnungen aus einem umschriebenen Bereich frei wählbar sind.
Modulverantwortliche	<p>§ 19. Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestimmt für sämtliche Module Modulverantwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der Module einschliesslich Leistungsnachweis verantwortlich sind.</p>
An- und Abmeldung von Modulen	<p>§ 20. ¹ Um ein Modul absolvieren zu können, ist eine fristgerechte Buchung erforderlich. Die Buchung des Moduls ist gleichzeitig auch die Buchung des Leistungsnachweises.</p> <p>² Die Abmeldung von einem Modul ist nur innerhalb der Abmeldefrist möglich.</p>
ECTS Credits	<p>§ 21. ¹ Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</p> <p>² Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.</p>

³ Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre

A. Leistungsnachweise

§ 22. ¹ Leistungsnachweise sind insbesondere:

- mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten,
- Referate,
- dokumentierte aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- dokumentierte praktische Arbeit,
- Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen,
- belegte tutorielle Tätigkeit,
- Studienleistungen im Rahmen einer E-Learning-Veranstaltung.

Arten der Leistungsnachweise

² Leistungsnachweise können aus mehreren Teilen bestehen. Die Studienordnungen legen fest, ob bei Teilleistungsnachweisen eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

§ 23. ¹ Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt. Die Studienordnungen können besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorsehen.

Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

² Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der über einen Studienabschluss mindestens auf Masterstufe verfügt. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 24. ¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistierungsgesuch vor, so ist dies der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen.

Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiendekanin oder dem Studiendekan mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Verfahren bei
Verhinderung,
Abbruch,
unentschuldig-
tem Fernbleiben

§ 25. ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-
gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungs-
nachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B.
Arztzeugnis) bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzu-
reichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum
erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der
Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die
Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der
Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin oder der Studien-
dekan eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnach-
weis ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch ver-
spätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Leistungs-
bewertung

§ 26. ¹ Leistungsnachweise werden entweder benotet oder mit
«bestanden» / «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala
von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet.
Grundsätzlich erfolgt die Benotung in Halbnotenschritten, Viertelno-
ten sind zulässig.

³ Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die
Note 4 erreicht wurde.

Wiederholung
von Modulen
allgemein

§ 27. ¹ Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur
der Leistungsnachweis wiederholt werden. Die Studienordnungen be-
stimmen die Wiederholungsmodalitäten und legen insbesondere fest,
in welchen Fällen das ganze Modul wiederholt werden muss.

² Für die Teilnahme an einer Wiederholung des Moduls oder des
Leistungsnachweises ist eine verbindliche Buchung erforderlich.

³ Ein bestandenes oder definitiv nicht bestandenes Modul kann
nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen
eines anderen Studienprogramms.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

Wiederholung
von Pflicht-
modulen

§ 28. ¹ Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann zweimal wieder-
holt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

² Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, so gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 und Sperre nach § 34.

§ 29. ¹ Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann zweimal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird. Wiederholung von Modulen im Wahlpflicht- und Wahlbereich

² Substitutionen sind im Rahmen des in den Studienordnungen definierten Bereichs möglich.

§ 30. ¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde. Unlauteres Verhalten

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Abs. 1 vor, erklärt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Grade werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan aberkannt. Sämtliche Dokumente, die nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Die Studienkommission beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁴ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann die Studienkommission vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

§ 31. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

§ 32. ¹ Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet. Leistungsausweis

² Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

B. Endgültige Abweisung und Sperre

§ 33. Ist ein Pflichtmodul nach § 28 definitiv nicht bestanden oder ist die maximal zulässige Anzahl Fehlversuche nach § 29 überschritten, verfügt die Studienkommission eine endgültige Abweisung vom entsprechenden Studienprogramm. Endgültige Abweisung

Sperre § 34. Eine endgültige Abweisung vom Studienprogramm nach § 33 bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme an der UZH.

4. Abschnitt: Studiengänge

A. Bachelorstudiengänge

Studienziele § 35. Die Bachelorstudiengänge vermitteln den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken.

Strukturierung der Bachelorstudiengänge § 36. ¹ Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von sechs Semestern.

² Innerhalb der Bachelorstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 180 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits,

³ Die Studienordnungen legen das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie mögliche Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

Bachelorarbeit § 37. ¹ Während des Bachelorstudiengangs ist im Mono- oder Major-Studienprogramm eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 bis höchstens 15 ECTS Credits zu verfassen. Die Bachelorarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

² Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnungen können Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Bachelorarbeit richtet sich nach §§ 27 ff.

⁴ Die Studienordnungen regeln die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und Begutachtung der Bachelorarbeit.

⁵ Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

§ 38. Bachelorstudierende, die mindestens 120 ECTS Credits erworben haben, können Mastermodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS Credits vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

Vorziehen von Mastermodulen

B. Masterstudiengänge

§ 39. Die Masterstudiengänge vermitteln den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

Studienziele

§ 40. ¹ Die Studienprogramme der Masterstufe sind entweder konsekutiv oder spezialisiert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der VZS.

Konsekutive und spezialisierte Masterstudienprogramme

² Die Studienordnungen regeln die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen der spezialisierten Masterstudienprogramme.

§ 41. ¹ Ein Masterstudiengang umfasst 120 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

Strukturierung der Masterstudiengänge

² Innerhalb der Masterstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits.

³ Die Studienordnungen legen das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie die möglichen Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

§ 42. ¹ Während des Masterstudiengangs ist im Mono- oder Major-Studienprogramm eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

Masterarbeit

² Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnungen können Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach §§ 27 ff.

⁴ Die Studienordnungen regeln die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit.

C. Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung
und Anrech-
nung allgemein

§ 43. ¹ Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen im Leistungsausweis.

² Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu den im Rahmen eines Studienprogramms zu erbringenden Studienleistungen. Sie erfolgt spätestens nach der Anmeldung zum Studienabschluss mit der Aufnahme in den Academic Record (Abschlusszeugnis).

³ Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

Anerkennung
von Studien-
leistungen

§ 44. ¹ Die Anerkennung von an der UZH erbrachten und in ECTS Credits dokumentierten Studienleistungen erfolgt automatisch.

² Die Anerkennung einer nicht an der UZH erbrachten Studienleistung erfolgt, wenn

- a. sie äquivalent zu der an der UZH zu erbringenden Studienleistung ist,
- b. sie nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden ist,
- c. es sich nicht um die Bachelor- bzw. Masterarbeit handelt.

³ Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Anrechnung
an den Studien-
abschluss

§ 45. ¹ Anerkannte Studienleistungen sind anrechenbar, wenn

- a. sie gemäss Studienordnungen an ein Studienprogramm anrechenbar sind,
- b. sie äquivalent zu Studienleistungen gemäss lit. a sind.

² Nicht anrechenbare Studienleistungen können anerkannt werden.

³ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen.

⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Anrechnung
von gleichen
oder ähnlichen
Modulen

§ 46. Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Überzählige
Module

§ 47. ¹ Überzählige Module werden nicht an den Bachelor- bzw. Masterabschluss angerechnet. Sie werden jedoch im Academic Record als nicht angerechnete Leistungen ausgewiesen.

² Überzählige Module sind Module, die gemäss den jeweiligen Studienordnungen für die Erreichung der für den Studienabschluss im jeweiligen Studienprogramm notwendigen ECTS Credits nicht erforderlich sind.

³ Für die Anrechnung werden die absolvierten Module in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.

⁴ Wenn gemäss Abs. 3 nicht alle Module angerechnet werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Studienabschluss angerechnet.

D. Studienabschluss

§ 48. ¹ Die Anmeldung zum Bachelor- bzw. Masterabschluss ist von den Studierenden bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

Anmeldung zum Studienabschluss

² Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Rahmenverordnung und Studienordnungen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 49. ¹ Der Bachelorgrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnungen 180 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Major-Studienprogramm bzw. Mono-Studienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Theologischen Fakultät der UZH erbracht worden sein.

Verleihung des Bachelorgrades

² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 50. ¹ Der Mastergrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnungen 120 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Major-Studienprogramm bzw. Mono-Studienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Theologischen Fakultät der UZH erbracht worden sein.

Verleihung des Mastergrades

² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.

§ 51. Die Fakultät validiert die Abschlüsse. Sie kann die Validierung an die Studiendekanin oder den Studiendekan delegieren.

Validierung

Gewichtete
Gesamtnote

§ 52. ¹ Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in das jeweilige Studienprogramm ein, die Studienprogrammnoten mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen in die gewichtete Gesamtnote. Sowohl die Studienprogrammnoten als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet.

² Die Berechnung allfälliger Studienprogrammnoten und die der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

³ Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist für einen erfolgreichen Studienabschluss ausreichend.

E. Abschlussdokumente

Abschluss-
dokumente

§ 53. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).

Diplomurkunde

§ 54. ¹ Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät, die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät.

² Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und, soweit vorhanden, die Studienprogrammnoten aus.

³ Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Diplomurkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

Diploma
Supplement

§ 55. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Academic
Record

§ 56. ¹ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 57. ¹ Leistungsausweise gemäss § 32 Abs. 1 unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Alle anderen Verfügungen unterliegen ebenfalls der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Einsprache ist der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs. Rechtsschutz

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 58. ¹ Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Theologischen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten folgende Grundsätze: Übergangsbestimmungen

- a. Die Studierenden werden dieser Rahmenverordnung unterstellt und in Studienprogramme gemäss dieser Rahmenverordnung überführt.
- b. Ist eine Überführung in ein Studienprogramm gemäss dieser Rahmenverordnung zugunsten der Studierenden nicht möglich, so vereinbart das Dekanat mit den Studierenden in allgemeiner Form oder in individuellen Studienvereinbarungen den weiteren Verlauf des Studiums. Dabei gelten die in den Studienordnungen festgelegten Zeiträume und Fristen.
- c. Alle bereits absolvierten und anrechenbaren Leistungen werden unter Vorbehalt von § 45 angerechnet. Die noch zu erbringenden Leistungen werden für die Studierenden in allgemeiner Form bekannt gegeben oder in besonderen Fällen mit den Studierenden vereinbart.
- d. Es besteht kein Anspruch auf Module, die mit den Modulen des alten Curriculums identisch sind.

² Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenverordnung ein Modul einmal erfolglos absolviert haben (Fehlversuch), wird dieser Fehlversuch erlassen. Module die bis zum Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung endgültig nicht bestanden wurden, gelten auch nach Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung als nicht bestanden.

³ Die Bestimmungen in §§ 49 und 50 zu den mindestens an der UZH zu erbringenden ECTS Credits gelten für Studierende, die das Bachelor- bzw. Masterstudium mit Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung aufgenommen haben.

Begründung

1. Sachlage

Die Theologische Fakultät (ThF) beantragt die Totalrevision der aktuell geltenden Rahmenverordnung für das Bachelor- und Masterstudium.

Der Universitätsrat hat am 4. Juli 2016 die Muster-Rahmenverordnung (M-RVO) als Vorlage für Revisionen bzw. Neuerlasse der Rahmenverordnungen aller Fakultäten für verbindlich erklärt (URB Nr. 67/2016). Die M-RVO gibt teilweise verbindliche Texte vor, ermöglicht den Fakultäten jedoch in einzelnen Paragraphen Variantenentscheide. Die Fakultätsversammlung der ThF hat hierzu alle Eckwerteentscheide gefällt und damit die fakultätsspezifischen Ausprägungen, wo vorgesehen, vorgenommen.

Die Inkraftsetzung der revidierten RVO ThF ist auf Beginn des Herbstsemesters 2019 (1. August 2019) vorgesehen. Hintergrund für den Termin ist die enge Verzahnung des Studienangebots der ThF mit dem der Philosophischen Fakultät sowie die Vielzahl an Studierenden, die in ihrem Studiengang Programme der beiden genannten Fakultäten kombinieren. Mit einer Inkraftsetzung der revidierten RVO ThF auf den 1. August 2019 wird eine zeitgleiche Umsetzung der Musterrahmenverordnung in beiden Fakultäten gewährleistet.

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät hat am 2. März 2018 die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge zuhanden der Universitätsleitung verabschiedet. Die Universitätsleitung hat die RVO ThF am 22. Mai 2018 zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung weitergeleitet. Die Erweiterte Universitätsleitung hat die RVO ThF sodann am 3. Juli 2018 diskutiert. Der Antrag der Fakultät an die Erweiterte Universitätsleitung, das Studienprogramm «Master of Arts in Theologie, Religion und Gesell-

schaft» in «Master of Arts in Christentum in der Gesellschaft» (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2) umzubenennen, wurde angenommen. Die weitere Diskussion fokussierte sich auf die Übergangsbestimmungen. Es wurde beschlossen, § 58 Abs. 1 lit. b wie folgt zu ergänzen (Ergänzung kursiv): «Ist eine Überführung in ein Studienprogramm gemäss dieser Rahmenverordnung *zugunsten der Studierenden* nicht möglich, ...» Mit dieser Anpassung wurde die RVO ThF genehmigt und zuhanden des Universitätsrates verabschiedet.

2. Erwägungen

Die RVO ThF enthält keine Abweichungen von der M-RVO. Die notwendigen Variantenentscheide wurden getroffen, die gemäss URB Nr. 67/2016 genannten Kernbereiche sind gewahrt. Einzig die Übergangsbestimmungen sind durch die M-RVO nicht vorgegeben, sondern müssen für jede Rahmenverordnung individuell festgelegt werden.

Die Übergangsbestimmungen der RVO ThF (§ 58) regeln den Umgang mit Studierenden, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Theologischen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden. Rechtlich werden alle Studierenden überführt. Durch die neue RVO ThF drohende Nachteile werden durch die Abs. 2 und 3 aufgefangen. Ferner werden alle Studierenden soweit wie möglich in Studienprogramme dieser Rahmenverordnung überführt. Ist dies zugunsten der Studierenden nicht möglich, werden Individualvereinbarungen getroffen. Die Studierenden werden über die ab Herbstsemester 2019 anstehenden Änderungen frühzeitig informiert.

3. Erläuterungen

Vorbemerkungen

Die RVO ThF entspricht in Wortlaut und Systematik vollumfänglich der M-RVO.

Zu den einzelnen Paragrafen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Geltungsbereich

Abs. 1: Die Regelung wurde bewusst offen formuliert, damit alle erdenklichen Sachverhalte erfasst werden (Minor-Studierende einer anderen Fakultät, Studierende im Rahmen einer allfälligen Liberal Arts Option, Studierende im Rahmen Modulmobilität, Mobilitätsstudierende usw.).

Abs. 2: Dieser Absatz bedeutet, dass die vertragliche Hoheit der Fakultäten bezüglich Double- und Joint-Degree-Studiengänge gewahrt bleibt. Die vertraglich zwischen den Partnerinstitutionen ausgehandelten Studienbedingungen gehen für jene Studiengänge dieser RVO vor.

Abs. 3: Abs. 3 beinhaltet eine Auffangbestimmung für eine Organzuständigkeit hinsichtlich Fragen, die in der Rahmenverordnung und in der Studienordnung nicht geregelt sind.

§ 2. Ausführende Bestimmungen

Alle die Rahmenverordnung ausführenden Bestimmungen wie z.B. Fristen, administrative Prozesse oder Einzelheiten zur Umsetzung von Regelungen sind in der Studienordnung aufzunehmen.

§ 3. Module und Minor-Studienprogramme anderer Fakultäten

Abs. 1: Dieser Paragraph bestimmt in Abs. 1, dass für die Möglichkeit der Wahl eines Minor-Studienprogramms (Darf ein Minor gewählt werden oder nicht?) und dessen Anrechnung (Welchen Umfang in ECTS Credits hat das Minor-Programm?) die Rahmenverordnung derjenigen Fakultät gilt, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird. Dies ist vor allem im Hinblick darauf wichtig, dass die Fakultäten verschiedenen grosse Major- und Minor-Studienprogrammgrößen (in ECTS Credits) anbieten können, die gegebenenfalls nicht kompatibel sind. Diese Bestimmung regelt auch, ob Module anderer Fakultäten grundsätzlich wählbar sind und welchen Umfang in ECTS Credits diese Module maximal haben können. Die Entscheidung über die inhaltliche Anrechenbarkeit fakultätsfremder Module für ein bestimmtes Studienprogramm obliegt der Fakultät, die das Studienprogramm anbietet. Diese Anrechenbarkeit wird nicht von dieser Norm erfasst. Das heisst, alles, was die Durchführung der Module und Minor-Studienprogramme betrifft, liegt in der Kompetenz der anbietenden Fakultät. Die Studierenden unterliegen somit der Rahmenverordnung/Studienordnung der anbietenden Fakultät.

Abs. 2: Wird ein Minor-Studienprogramm an einer anderen Fakultät als das Major-Studienprogramm absolviert, dann gelten bezüglich der Absolvierung von Leistungen innerhalb des Minors immer die Bestimmungen der Rahmenverordnung derjenigen Fakultät, die das Minor-Studienprogramm anbietet.

Wird im Rahmen des Major-Studienprogramms ein Modul an einer anderen Fakultät absolviert, gelten die Bestimmungen der das Modul anbietenden Fakultät für die Modalitäten der Leistungserbringung.

§ 4. Studienangebot

Abs. 1: In § 4 werden die tatsächlich angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge aufgelistet, die vom Geltungsbereich der RVO erfasst sind, d.h., nicht unter § 1 Abs. 2 fallen.

Abs. 2: Der Absatz regelt das Angebot der Fakultät für Studierende anderer Fakultäten auf Bachelorstufe. Die Theologische Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 und 60 ECTS Credits für Studierende anderer Fakultäten an.

Abs. 3: Der Absatz zeigt das Masterstudiengangangebot der Fakultät mit Umfang in ECTS Credits auf.

Abs. 4: Die Theologische Fakultät bietet auf Masterstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits für Studierende anderer Fakultäten an.

§ 5. Bezeichnung der Abschlüsse

Allgemein: In der Schweiz werden die Begriffe «Grad» und «Titel» synonym verwendet. Vorliegend hat man in Anlehnung an die entsprechenden Referenzdokumente von swissuniversities «Grad» verwendet.

Abs. 1: Die Fakultät gibt die von ihr verliehenen Bachelorgrade an. Die Abkürzung des Grades ist nicht Titelbestandteil.

Abs. 2: Die Fakultät gibt die von ihr verliehenen Mastergrade an.

Abs. 3: Der Ausweis etwaiger Schwerpunkte erfolgt wie bisher auf der Urkunde, ist jedoch nicht Bestandteil der Bezeichnung des Grades. Gemäss dem Beschluss der EUL ist eine englischsprachige Bezeichnung nach «in» nur zulässig, wenn der entsprechende Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird.

Abs. 4: Dieser Absatz benennt die offiziellen Abkürzungen.

B. Allgemeines zum Studium

§ 6. Zusammensetzung eines Studiengangs

Abs. 1: Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Studiengangangebots der Fakultät.

Abs. 2: Der Begriff «Studienprogramm» wird definiert.

§ 7. Regelcurricula

Abs. 1: Die Studienordnung legt für jedes Studienprogramm die Mindestanforderungen für das Bestehen des Studienprogramms fest. Das Regelcurriculum kann in der Studienordnung oder in sonst an der jeweiligen Fakultät gebräuchlicher Weise publiziert werden.

Abs. 2: Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auf das Regelcurriculum, individuelle Studienverläufe werden hiervon nicht erfasst. Das Regelcurriculum ist für die Studierenden im Sinne eines Musters zu verstehen.

Abs. 3: Ein Modulkatalog bietet insbesondere einen Überblick über die Module eines Studienprogramms, die jeweiligen Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls die vorausgesetzten und vermittelten Qualifikationen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung zu den Studiengängen wird in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) geregelt.

§ 9. Studium und Behinderung

Abs. 1: Abs. 1 regelt, dass die Fachstelle für Studium und Behinderung bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt, und in diesem Fall nachteilsausgleichende Massnahmen vorschlägt. Ausserdem kann die Fachstelle in Zweifelsfällen eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Abs. 2: Es wird geregelt, wer seitens der Fakultät die nachteilsausgleichenden Massnahmen semesterweise gewährt. Die Studierenden müssen einen Antrag stellen.

Abs. 3: Massnahmen können nicht rückwirkend gewährt werden. Härtefälle bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10. Sprache

Abs. 1: Dieser Absatz regelt die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe und ermöglicht, dass einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch oder in Französisch durchgeführt werden können.

Abs. 2: Abs. 2 enthält die Regelung der Unterrichtssprache für die Masterstufe.

Abs. 3: Diese Regelung macht deutlich, dass die Leistungsnachweise grundsätzlich in der Sprache durchgeführt und erbracht werden, in der auch die betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Abs. 4: Es ist möglich, für einzelne Module bestimmte Sprachkenntnisse vorauszusetzen.

§ 11. Urheberrecht an studentischen Arbeiten

Abs. 1: Grundsätzlich liegt das Urheberrecht bei denjenigen Studierenden, welche die Arbeit verfasst haben.

Abs. 2: Dieser Absatz beinhaltet die Abtretung des Urheberrechts an die UZH, insofern diese es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung benötigt.

Abs. 3: Abs. 3 regelt, welches Organ durch die Studierenden zu informieren ist, bevor sie die Arbeit veröffentlichen. Die vorgesehene Informationspflicht soll gewährleisten, dass die Rechte der UZH und der betreuenden Professorinnen und Professoren bezüglich verwendeter Daten ausreichend geschützt werden.

Abs. 4: Dieser Absatz regelt, welches Organ bezüglich der Veröffentlichung studentischer Arbeiten Auflagen definieren kann. Hier sind ausdrücklich nicht inhaltliche Auflagen vorgesehen, vielmehr soll es der UZH möglich sein, zu bestimmen, dass eine Arbeit z. B. als studentische Arbeit gekennzeichnet werden muss oder z. B. nicht unter Verwendung des Namens «UZH» veröffentlicht werden darf.

§ 12. Plagiatskontrolle

Hier wird eine Rechtsgrundlage für die Plagiatskontrolle mittels geeigneter Software statuiert. Der Paragraph steht im Zusammenhang mit § 11, der in Bezug auf die Abtretung von Urheberrechten ebenfalls auf die Plagiatserkennung verweist.

Die UZH, nicht die Fakultät selbst, beauftragt die Dienstleister.

§ 13. Studienzeit und -gebühren

Abs. 1: Der Zeitpunkt der ersten Immatrikulation an der UZH ist die Grundlage der Berechnung der Studienzeit. Die Formulierung erfasst das Bachelor- und Masterstudium. Damit das Studium auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden kann, wird die doppelte Regelstudienzeit gewährt. Die Dauer für die reguläre Studiengebühr wird auf insgesamt 12 Semester (6 Jahre) beschränkt. Für das Masterstudium wird mehr als die doppelte Regelstudienzeit für die reguläre Studiengebühr gewährt, da hier teilweise parallel ein Lehrdiplom absolviert werden kann, und die Masterstufe auch Gelegenheit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten bieten soll. Bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die UZH beginnt die Zählung der Studienzeit ohne Berücksichtigung der bereits studierten Semester an der anderen Hochschule neu.

Abs. 2: In Abs. 2 ist als Rechtsfolge der Überschreitung der Studienzeit festgelegt, dass sich die Studiengebühr verdoppelt.

Abs. 3: Dieser Absatz regelt, dass die Studierenden am Ende des 11. Semesters mit dem Leistungsausweis die Aufforderung erhalten, sich unverzüglich mit der Studienberatung in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

Dieser Paragraf sowie der mit der Einführung der Studienzeit im Zusammenhang stehende § 14 werden von der Inkraftsetzung per Herbstsemester 2019 momentan ausgenommen. Vorgesehen ist, dass der Universitätsrat separat über die Inkraftsetzung von §§ 13 und 14 beschliessen wird, wobei der Zeitpunkt der Inkraftsetzung voraussichtlich von der Inkraftsetzung der Gebührenverordnung der Universität Zürich abhängig sein wird.

§ 14. Antrag auf Verlängerung

Abs. 1: Studierende, die absehen, dass sie die Studienzeit von 12 Semestern überschreiten werden, können einen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit stellen. Der Absatz regelt das Verfahren.

Abs. 2: Abs. 2 normiert, dass die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag entscheidet und dass sie bzw. er gegebenenfalls weitere Unterlagen einholen kann.

Abs. 3: Abs. 3 legt fest, dass ohne Antrag oder bei abgelehntem Antrag die Studiengebühr verdoppelt wird.

Abs. 4: Die Studierenden können den Antrag auf Verlängerung der Studienzeit mehrfach stellen.

Zur Inkraftsetzung siehe die Bemerkungen zu § 13.

§ 15. Informationspflicht

Dieser Paragraf verpflichtet die Fakultät, die notwendigen Informationen zum Studium bereitzustellen, sowie die Studierenden, sich entsprechend zu informieren.

Abs. 1: Hier wurde bewusst eine sehr offene Formulierung gewählt, damit alle Informationsquellen erfasst werden.

Abs. 2: Dieser Absatz regelt den Umfang der Informationspflicht der Studierenden.

2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

§ 16. Module

Abs. 1: Der Absatz enthält die Legaldefinition zum Begriff «Modul».

Abs. 2: Auf Ebene Modul werden keine Bedingungen, sondern nur Voraussetzungen definiert. Die Voraussetzungen werden überprüft, d.h., ein Modul ist erst buchbar, wenn die definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 3: Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Studierenden besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Modul.

§ 17. Modulangaben im Vorlesungsverzeichnis

Hier wird festgelegt, dass alle modulrelevanten Informationen im Vorlesungsverzeichnis abgebildet werden.

§ 18. Modultypen

Die Norm enthält die Legaldefinitionen für die verschiedenen Modultypen.

Lit. a beschreibt die Pflicht-, lit. b die Wahlpflicht- und lit. c die Wahlmodule.

§ 19. Modulverantwortliche

Sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Verantwortung für die Module liegt bei den Modulverantwortlichen. Diese werden durch ein Organ bestimmt.

Die weiteren Ausführungsbestimmungen (Wer kann Modulverantwortlicher sein, wie wird dieser bestimmt?) sollen in die Studienordnung aufgenommen werden.

§ 20. An- und Abmeldung von Modulen

Abs. 1: Dieser Absatz regelt, dass für die Absolvierung eines Moduls eine fristgerechte Buchung notwendig ist; ferner, dass damit gleichzeitig der Leistungsnachweis gebucht wird.

Abs. 2: Abs. 2 regelt, dass die Abmeldung von einem Modul nur innerhalb einer Frist möglich ist.

§ 21. ECTS Credits

Abs. 1: Dieser Absatz ist deklaratorischer Natur. Die UZH hat für sich festgelegt, dass ein ECTS Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht, nicht weniger.

Abs. 2: Modulgrößen in ECTS Credits werden an der UZH in ganzen Zahlen angegeben.

Abs. 3: ECTS Credits können nur vergeben werden, wenn von den Studierenden ein expliziter Leistungsnachweis erbracht wurde. Diese Regelung schliesst die Vergabe von ECTS Credits für die Erfüllung einer Präsenzpflcht aus.

Abs. 4: Diese Regelung ist unter anderem wichtig für mehrsemestrigere Module und Module mit Teilnehmenden sowohl aus Major- als auch aus Minor-Studienprogrammen.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre

A. Leistungsnachweise

§ 22. Arten der Leistungsnachweise

Abs. 1: Der Absatz beinhaltet eine nicht abschliessende Aufzählung möglicher Leistungsnachweise, welche die gebräuchlichsten Formate abbildet.

Abs. 2: Vorgesehen ist, dass es innerhalb der Teilleistungsnachweise Kompensationen gibt. Die Fakultät bildet die entsprechenden Regelungen in der Studienordnung/ den Studienordnungen ab.

§ 23. Organisation und Modalitäten der Leistungsnachweise

Abs. 1: Abs. 1 regelt, dass die Modalitäten der Erbringung der jeweiligen Leistungsnachweise für alle Studierenden einheitlich festgelegt werden. Generell gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden. Es ist jedoch möglich, dass für bestimmte Kategorien von Studierenden (also keine Einzelfallregelungen) bereits in der Studienordnung eine pauschale Ausnahme festgelegt werden kann. Anwendungsfälle sind u.a. Mobilitätsstudierende anderer Universitäten, die in Abweichung zu den ordentlichen Studierenden der UZH z.B. eine Modulnote erhalten müssen, da diese an ihrer Heimuniversität verlangt wird, oder die den Leistungsnachweis in einer anderen Form oder zu einem anderen Zeitpunkt erbringen müssen.

Abs. 2: Dieser Absatz dient dazu, die Protokollpflicht bei mündlichen Prüfungen festzulegen.

§ 24. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Die Norm regelt die Pflichten der Studierenden bei Prüfungsverhinderung und Abbruch.

§ 25. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

Abs. 1: Abs. 1 normiert, wo, wann und bei wem das schriftlich begründete Abmeldegesuch einzureichen ist.

Abs. 2: Dieser Absatz regelt diejenigen Fälle, in denen bei einem Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit bereits ein Teil der Arbeit absolviert wurde, dann jedoch ein Verhinderungsgrund für die Fertigstellung der Arbeit eintritt.

Abs. 3: Dieser Absatz hält fest, wer über die Bewilligung des Gesuchs entscheidet. Bei Nichtbewilligung gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Abs. 4: Abs. 4 regelt, wer im Zweifelsfall eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt beiziehen kann.

Abs. 5: Der Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende ohne Abmeldung dem Leistungsnachweis fernbleibt.

§ 26. Leistungsbewertung

Abs. 1: Leistungsnachweise können entweder benotet oder mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet werden.

Abs. 2: Dieser Absatz benennt die Notenskala und legt fest, dass die Benotung an der UZH grundsätzlich in Halbnotenschritten erfolgt. Viertelpnoten sind möglich.

Abs. 3: Um einen Leistungsnachweis zu bestehen, muss mindestens die Note 4 erreicht werden.

§ 27. Wiederholung von Modulen allgemein

Abs. 1: Dieser Paragraph dient dazu, die Grundsätze der Wiederholung festzulegen. Da teilweise immer nur das Modul oder immer nur der Leistungsnachweis, gegebenenfalls aber auch beides, wiederholt werden kann, werden hier verschiedene Varianten aufgezeigt. Weiterhin wird für die Wiederholungsmodalitäten auf die Studienordnung/en verwiesen.

Abs. 2: In Abs. 2 wird geregelt, dass für die Teilnahme an der Wiederholung eines Moduls oder eines Leistungsnachweises die verbindliche Buchung erforderlich ist.

Abs. 3: Bestandene und nicht bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Abs. 4: Abs. 4 regelt, dass kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung von Modulen besteht. Dies bezieht sich vor allem auf Module, die z.B. nur im HS angeboten werden oder die mehrsemestrig durchgeführt werden.

§ 28. Wiederholung von Pflichtmodulen

Abs. 1: Es gilt: Pflichtmodule können einmal wiederholt werden. Wird ein Pflichtmodul im Rahmen der Anzahl zulässiger Wiederholungen nicht bestanden, erfolgt die endgültige Abweisung der oder des Studierenden aus dem Studienprogramm.

Abs. 2: Ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden, erfolgt die Abweisung aus dem Studienprogramm und die Sperre.

§ 29. Wiederholung von Modulen im Wahlpflicht- und Wahlbereich

Abs. 1: Bei der nicht selektiven Variante sind Wiederholungen in der vorgesehenen Zahl sowie Substitutionen ohne Einschränkung möglich. Bei Antrag der oder des Studierenden auf Erstellung des Abschlusses wird lediglich geprüft, ob alle von der Studienordnung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Zahl der dabei unternommenen Fehlversuche ist unerheblich. Die Norm Studienzeit und -gebühren setzt dabei jedoch einen zeitlichen Rahmen als Orientierung.

Abs. 2: Hinsichtlich der Substitutionsmöglichkeiten wird auf die Studienordnung verwiesen.

§ 30. Unlauteres Verhalten

Abs. 1: Abs. 1 definiert den Begriff «unlauteres Verhalten».

Abs. 2: Abs. 2 legt fest, welches Organ den Leistungsnachweis im Falle unlauteren Verhaltens für nicht bestanden erklärt.

Abs. 3: Ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird, wird vom hier genannten Organ beschlossen.

Abs. 4: Dieser Absatz bildet eine Rechtsgrundlage für vorgängige Massnahmen zur Verhinderung von unlauterem Verhalten. So können beispielweise bei Prüfungen zur Verhinderung des Gebrauchs von Smartwatches alle privaten Uhren eingezogen werden usw. «Geeignete Massnahmen» ist bewusst weit formuliert, um dem jeweiligen Stand der Technik gerecht zu werden.

§ 31. Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

Dieser Paragraph dient insbesondere dazu, dass Prüfungsunterlagen, wie z.B. Prüfungsfragen in Multiple-Choice-Prüfungen, den Studierenden nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Einschränkung der Prüfungseinsicht sollte jedoch nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn Prüfungsfragen in zukünftigen Prüfungen erneut verwendet werden sollen und die Gefahr des Kopierens und der Weitergabe von Prüfungsfragen besteht.

§ 32. Leistungsausweis

Der Paragraph regelt Form und Inhalt des Leistungsnachweises.

B. Endgültige Abweisung und Sperre

§ 33. Endgültige Abweisung

Das Nichtbestehen von Pflichtmodulen hat die endgültige Abweisung der oder des Studierenden aus dem Studienprogramm als Rechtsfolge.

Die Norm legt fest, welches Organ die endgültige Abweisung verfügt.

§ 34. Sperre

Die Wirkung der endgültigen Abweisung nach § 33 wird hier festgelegt. Eine Sperre kann auch für ähnliche Studienprogramme erfolgen. In geeigneter Weise (Studienordnung und/oder Anhänge dazu, Tabellen) wird festgelegt, welche Studienprogramme als «ähnliche Studienprogramme» gelten.

4. Abschnitt: Studiengänge

A. Bachelorstudiengänge

§ 35. Studienziele

Der Paragraph normiert die grundsätzlichen Ziele der Bachelorstudiengänge.

§ 36. Strukturierung der Bachelorstudiengänge

Abs. 1: Der Umfang des Bachelorstudiengangs in ECTS Credits wird auf 180 ECTS Credits festgelegt. Die Regelstudienzeit dafür beträgt sechs Semester im Vollzeitstudium.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Kombinationsmöglichkeiten, die innerhalb der Bachelorstudiengänge möglich sind.

§ 37. Bachelorarbeit

Abs. 1: Abs. 1 legt den Umfang der Bachelorarbeit fest. Die Bachelorarbeit ist ein Pflichtmodul.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Sprache der Bachelorarbeit.

Abs. 3: Es wird auf die Wiederholungsregeln verwiesen.

Abs. 4: Es wird hinsichtlich der Einzelheiten, wie Ausarbeitung und Betreuung, in die Studienordnung verwiesen.

Abs. 5: Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

§ 38. Vorziehen von Mastermodulen

Der Paragraph regelt, ab wann und in welchem Umfang Mastermodule vorgezogen werden können.

B. Masterstudiengänge

§ 39. Studienziele

Der Paragraph normiert die grundsätzlichen Ziele des Masterstudiengangs.

§ 40. Konsekutive und spezialisierte Masterstudienprogramme

Abs. 1: Die grundsätzlichen Regelungen bezüglich der Zulassung zu den konsekutiven und spezialisierten Masterstudienprogrammen mit oder ohne Bedingungen und/oder Auflagen werden in der VZS vorgenommen.

Abs. 2: Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen spezialisierten Masterstudienprogramme werden in der Studienordnung geregelt.

§ 41. Strukturierung der Masterstudiengänge

Abs. 1: Abs. 1 legt den Umfang des Masterstudiengangs in ECTS Credits sowie die Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium fest.

Abs. 2: Abs. 2 zeigt die Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Masterstudiengänge.

§ 42. Masterarbeit

Abs. 1: Abs. 1 regelt, wann und in welchem Umfang die Masterarbeit zu verfassen ist. Zudem, dass sie als Pflichtmodul gilt und benotet wird.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Sprache der Masterarbeit.

Abs. 3: Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul. Daher folgen die Wiederholungsregeln den entsprechenden Bestimmungen.

Abs. 4: Für Einzelheiten zur Masterarbeit, insbesondere bezüglich der Begutachtung, der Betreuung sowie der Nachbesserungsmöglichkeiten, wird auf die Studienordnung verwiesen.

C. Anerkennung und Anrechnung

§ 43. Anerkennung und Anrechnung allgemein

In diesem Paragrafen werden die Begriffe «Anerkennung» und «Anrechnung» definiert. Die beiden Begriffe sind voneinander zu unterscheiden und dürfen nicht synonym verwendet werden.

Anerkennung ist die formelle Aufnahme erworbener Studienleistungen in den Leistungsausweis.

Anrechnung ist die Zuordnung erworbener Studienleistungen in ECTS Credits zu einem Studienprogrammabschluss. Die angerechneten Studienleistungen sind Teil des jeweiligen Abschlusses.

Abs. 1: Alle in den Leistungsausweis aufgenommenen Leistungen gelten als anerkannt. Leistungen, die an der UZH erbracht wurden, erscheinen automatisch im Leistungsausweis. Leistungen, die ausserhalb der UZH erbracht wurden (Modulmobilität, «Nebenfachmobilität», vorab erbrachte Leistungen), können in den Leistungsausweis aufgenommen werden.

Abs. 2: Im Gegensatz zur Anerkennung bedarf es bei der Anrechnung grundsätzlich einer Entscheidung darüber, ob die Leistung in den Abschluss einbezogen wird oder nicht. Anrechnung liegt nur dann vor, wenn die Leistung für den Abschluss eines Studienprogramms verwendet wird. Über die Anrechnung ist spätestens dann zu entscheiden, wenn der Studienabschluss generiert wird. Es ist jedoch auch möglich, schon vorab die Anrechnung in einer Vereinbarung (learning agreement) festzulegen.

Abs. 3: Die Studierenden müssen die Unterlagen für die Anrechnung einreichen.

§ 44. Anerkennung von Studienleistungen

Abs. 1: ECTS Credits, die an der UZH erbracht worden sind, werden automatisch anerkannt.

Abs. 2: Für die Anerkennung von nicht an der UZH erbrachten Leistungen gilt:

Lit. a: Extern erbrachte Leistungen können nur anerkannt werden, wenn sie äquivalent zu den an der UZH zu erbringenden Studienleistungen sind. Extern erbrachte Leistungen, die inhaltlich überholt sind, sind als nicht äquivalent anzusehen und gelten auch weiterhin als nicht anrechenbar oder als verfallen. Der «Verfall» von ECTS Credits ist somit mit diesem Absatz geregelt.

Lit. b: In diesem Absatz regelt die Fakultät, dass Leistungen, die bereits für einen Studienabschluss verwendet wurden, nicht anerkannt werden können (Verbot der doppelten Anrechnung).

Lit. c: Hier wird geregelt, dass die Bachelor- und Masterabschlussarbeit immer als ein Modul der UZH erbracht werden muss. Zudem wird geregelt, dass eine an einer anderen Hochschule erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit an der UZH nicht als Bachelor- oder Masterarbeit anerkannt werden darf.

Abs. 3: Das Organ, das über die Anerkennung entscheidet, wird bezeichnet.

§ 45. Anrechnung an den Studienabschluss

Abs. 1: Abs. 1 definiert als Voraussetzungen inhaltliche Anrechenbarkeit sowie Äquivalenz der Leistungen. Leistungen können nur anerkannt werden, wenn sie äquivalent sind. Leistungen, die inhaltlich überholt sind und bisher aufgrund dessen als nicht anrechenbar oder als verfallen gelten, sind als nicht äquivalent anzusehen. Intern erbrachte Leistungen, die inhaltlich überholt sind («Verfall von ECTS Credits») sind zwar anerkannt, da sie automatisch in den elektronischen Leistungsausweis aufgenommen wurden. Jedoch ist es möglich, sie nicht anzurechnen, da sie inhaltlich nicht (mehr) äquivalent sind.

Abs. 2: Es ist möglich, dass nicht anrechenbare Studienleistungen anerkannt werden.

Abs. 3: Es ist hilfreich und sinnvoll, vor der externen Erbringung von Leistungen eine Vereinbarung zu treffen, inwieweit diese Leistungen an den Studienabschluss der UZH anrechenbar sind. Soweit sich die Voraussetzungen für die getroffene Vereinbarung nicht ändern (z.B. durch Studiengangwechsel oder Studienprogrammwechsel), ist diese Vereinbarung bindend. Auf die Vereinbarung kann dann verzichtet werden, wenn zwischen den Universitäten bzw. Hochschulen bereits spezifische Anrechnungsvereinbarungen oder Anrechnungstabellen bestehen.

Abs. 4: Das Organ, das über die Anrechnung entscheidet, wird benannt.

§ 46. Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Modulen

Eine Mehrfachanrechnung von gleichen oder ähnlichen Modulen ist ausgeschlossen. Das Organ, das über die Ähnlichkeit entscheidet, wird hier benannt.

§ 47. Überzählige Module

Der Umgang mit überzähligen Modulen wird geregelt. Dies ist notwendig, da die gewichtete Gesamtnote in Relation zur Grösse des Studiengangs gebildet wird. Werden zu viele ECTS Credits angerechnet, wäre die gewichtete Gesamtnote nicht aussagekräftig.

D. Studienabschluss

§ 48. Anmeldung zum Studienabschluss

Dieser Paragraf bestimmt, bei welchem Organ die Anmeldung zum Studienabschluss erfolgen muss und welche Voraussetzungen bei der Anmeldung nachzuweisen sind.

§ 49. Verleihung des Bachelorgrades

Abs. 1: Die Norm regelt, welche Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades erfüllt sein müssen. Zudem wird festgelegt, dass mindestens die Hälfte der für den Abschluss eines Mono- oder Major-Studienprogramms erforderlichen ECTS Credits an der Theologischen Fakultät der UZH erworben werden muss.

Abs. 2: Geregelt wird zusätzlich der Zeitpunkt der Vergabe des Grades.

§ 50. Verleihung des Mastergrades

Abs. 1: Die Norm regelt, welche Voraussetzungen für die Verleihung des Mastergrades erfüllt sein müssen. Zudem wird festgelegt, dass mindestens die Hälfte der für den Abschluss eines Mono- oder Major-Studienprogramms erforderlichen ECTS Credits an der Theologischen Fakultät der UZH erworben werden muss.

Abs. 2: Geregelt wird zusätzlich der Zeitpunkt der Vergabe des Grades.

§ 51. Validierung

Dieser Paragraf regelt die Validierung der Abschlüsse und ermöglicht eine Delegation der Zuständigkeit.

§ 52. Gewichtete Gesamtnote

Abs. 1: Der Absatz normiert, dass der Studienabschluss mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet wird, und beschreibt die Berechnung dieser.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Rundung.

Abs. 3: Abs. 3 legt die Notenskala fest und stellt klar, dass für einen erfolgreichen Studienabschluss mindestens die Note 4 erreicht werden muss.

E. Abschlussdokumente

§ 53. Abschlussdokumente

Diese Regelung bildet die Entscheide der Universitätsleitung und Erweiterten Universitätsleitung im Rahmen der Harmonisierung der Bachelor- und Masterdiplome ab.

§ 54. Diplomurkunde

Die Norm legt die Formalitäten der Urkunde fest.

§ 55. Diploma Supplement

Der Inhalt des Diploma Supplements wird erläutert.

§ 56. Academic Record

Der Inhalt des Academic Record wird erläutert.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 57. Rechtsschutz

Die Norm regelt den Rechtsschutz mit Fristen und Zuständigkeiten. Zu beachten ist, dass für alle Verfügungen die Einsprache an das entsprechende Organ zu richten ist.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 58. Übergangsbestimmungen

§ 58 regelt den Umgang mit Studierenden, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Theologischen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden.

Abs. 1 lit. a ist zu entnehmen, dass alle Studierenden ins neue Recht überführt werden.

Abs. 1 lit. b regelt den Umgang mit Studierenden, die nicht in Studienprogramme gemäss dieser RVO überführt werden können. Deren weiterer Studienverlauf wird mit dem Dekanat der Theologischen Fakultät in allgemeiner Form oder in individuellen Vereinbarungen geregelt.

Abs. 1 lit. c enthält eine grosszügige Regelung zugunsten der Studierenden, die es zulässt, bereits erbrachte Leistungen möglichst vollständig anzurechnen.

Abs. 2 sieht als Entlastung der Studierenden vor, dass erste Fehlversuche wegfallen. Endgültig nicht bestandene Module, gelten auch nach Inkrafttreten dieser RVO als nicht bestanden.

Abs. 3 regelt, dass die §§ 49 und 50 hinsichtlich an der UZH zu erbringenden ECTS Credits nur für die Studierenden gelten, die ihr Studium (Bachelor oder Master) mit Inkrafttreten dieser RVO aufgenommen haben.